

Pandemieplan des Amtsgerichts Mitte für Influenza- und Corona-Viren sowie andere Atemwegsinfektionen

I. Vorbemerkungen

Als **Pandemie** wird eine weltweit auftretende, massive Zunahme von Erkrankungen mit deutlich erhöhter Sterblichkeit bezeichnet. Die Vorgehensweise in diesem Falle orientiert sich an der Phaseneinteilung der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Diese definiert 6 Phasen:

Phase 1:

Kein Nachweis neuer Virus-Subtypen beim Menschen. Ein Subtyp, der zu einem früheren Zeitpunkt Infektionen beim Menschen verursacht hatte, zirkuliert möglicherweise bei Tieren. Das Risiko menschlicher Infektionen wird als niedrig eingestuft.

Phase 2:

Kein Nachweis neuer Virus-Subtypen beim Menschen. Zirkulierende Viren bei Tieren stellen ein erhebliches Risiko für Erkrankungen beim Menschen dar.

Phase 3:

Menschliche Infektionen mit einem neuen Subtyp, aber keine Ausbreitung von Mensch zu Mensch oder nur in extremen Fällen bei engem Kontakt.

Phase 4:

Kleine(s) Cluster mit begrenzter Übertragung von Mensch zu Mensch. Die räumliche Ausbreitung ist noch sehr begrenzt, so dass von einer unvollständigen Anpassung des Virus an den Menschen ausgegangen werden kann.

Phase 5:

Große(s) Cluster, die Ausbreitung von Mensch zu Mensch ist weiter lokalisiert; es muss davon ausgegangen werden, dass das Virus besser an den Menschen angepasst ist, (möglicherweise) jedoch nicht optimal übertragbar ist (erhebliches Risiko einer Pandemie).

Phase 6:

Pandemische Phase:

Zunehmende und anhaltende Übertragung in der Allgemeinbevölkerung. In der Phase 6 wird unterschieden, ob

1. ein Land noch nicht betroffen ist,
2. ein Land betroffen ist oder enge Handels- oder Reisebeziehungen mit einem betroffenen Land hat,
3. die Aktivität zurückgegangen ist, oder es sich um
4. eine zweite Pandemiewelle handelt.

Phasen 3 bis 6 werden nur durch das Ausmaß der Verbreitung und somit unabhängig von den möglichen Folgen einer Infektionskrankheit definiert. Der hiesige Pandemieplan orientiert sich hingegen nicht an der Einstufung der aktuellen Pandemie in eine der Alarmphasen, sondern an der Erkrankungsrate der Bediensteten des Amtsgerichts Mitte oder einer von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung, vom für Mitte zuständigen Gesundheitsamt oder vom Arbeitsmedizinischen Zentrum der Charité mitgeteilten oder einer vom Robert-Koch-Institut ermittelten und im Internet bekannt gegebenen Krankheitsquote für Berlin.

II. Einleitung

Die **Pandemievorbereitung** erfolgt in folgenden Stufen:

Stufe 1: Vorbereitungsphase (Phase 4/5 WHO):

Vorplanung, Erstellung von Informationsmaterial, Bevorratungsstrategie.

Stufe 2: Drohende Pandemie für Deutschland (Phase 6, 1. Stufe WHO):

Präventionsmaßnahmen

Stufe 3: Pandemie in Deutschland (Phase 6, 2. Stufe WHO):

Maßnahmen des Notbetriebes, Präventionsmaßnahmen

III. Vorbereitungen und Maßnahmen

1. Allgemeines

Beim Auftreten einer Pandemie wird die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung der Senatsverwaltung für Inneres im Bedarfsfall die Auslösung des Katastrophenalarms vorschlagen, um den variablen und zielgerichteten Einsatz von Personal und Material zu ermöglichen.

In jedem Fall ist es notwendig, rechtzeitig mit der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung bzw. dem Gesundheitsamt des Bezirksamtes Mitte und/oder dem Betriebsarzt (Arbeitsmedizinisches Zentrum der Charité) Kontakt aufzunehmen, um die entsprechenden Maßnahmen abzustimmen.

Während einer Pandemie sind die gemäß diesem Pandemieplan ergriffenen Maßnahmen stets den Vorgaben anzupassen, die der Landesgesetzgeber, der Berliner Senat oder eine andere Oberbehörde zur Verhinderung, Eindämmung oder Bekämpfung der Pandemie erlässt. Das gilt auch für den Fall, dass ein Katastrophenalarm ausgelöst wird.

Im Folgenden werden die Vorbereitungen und Maßnahmen dargestellt, die bei dem entsprechenden Szenario zu treffen sind.

Der Personaleinsatz und die Festlegung der Arbeitsbereiche, die vorübergehend eingestellt bzw. unbedingt aufrecht erhalten werden müssen, orientiert sich an folgenden Pandemiestufen:

- **Phase A:** Ab Erkrankungsrate von 15%
- **Phase B:** Ab Erkrankungsrate von 30%
- **Phase C:** Ab Erkrankungsrate von 50%

Die Erkrankungsrate ist erreicht, wenn entweder diejenige der Bediensteten des Amtsgerichts Mitte oder eine von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung, vom für Mitte zuständigen Gesundheitsamt oder vom Arbeitsmedizinischen Zentrum der Charité mitgeteilten oder einer vom Robert-Koch-Institut ermittelten und im Internet bekannt gegebenen Krankheitsquote für Berlin diesen Wert erreicht.

Die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen und der Ausruf der Phasen obliegt der Präsidentin des Amtsgerichts oder ihrem Vertreter im Amt.

2. Stufe 1

Vorbereitungsphase - Phase 4/5 WHO

Es sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- **Bekanntgabe des Pandemieplans an alle Bediensteten**

Nach Aktualisierung des Pandemieplans ist dieser allen Bediensteten vorzustellen und den Oberbehörden bekannt zu geben. Das geschieht, indem der Pandemieplan in das Info-Portal eingestellt wird und die Bediensteten und Oberbehörden per E-Mail darauf hingewiesen werden.

- **Bevorratung von Medikamenten**

Medikamente sind im Amtsgericht für den Pandemiefall nicht zu bevorraten.

- **Bevorratung von Atemschutzmasken und Desinfektionsmitteln**

Die/Der Pandemiebeauftragte überprüft die Bestände an Hände- und ggf. Flächendesinfektionsmitteln in ausreichender Menge und lässt sie ggf. aufstocken; je nach Gefährdungslage FFP 2-Schutzmasken (insbes. für Betreuungsrichter und –richterinnen, Justizwachtmeister und –wachtmeisterinnen, Gerichtsvollzieher und –vollzieherinnen, Risikopersonen), FFP-1 oder einfache Schutzmasken (für die übrigen Bediensteten und für Besucherinnen und Besucher), Schutzanzügen und Schutzbrillen (insbes. für Betreuungsrichter und –richterinnen) und Einmalhandschuhen (insbes. für Betreuungsrichter und –richterinnen, Justizwachtmeister und –wachtmeisterinnen, Gerichtsvollzieher und –vollzieherinnen) mindestens für eine 4-wöchige Versorgung.

3. Stufe 2

Drohende Pandemie für Deutschland - Phase 6 1. Stufe WHO –

Es sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- **Erstellen eines Informationsblattes für Bedienstete und Externe**

Die/Der Pandemiebeauftragte bereitet ein Informationsblatt vor. Dies hat den Zweck, durch rechtzeitige Aufklärung Infektionsgefahren zu reduzieren und so ggf. eine weitere Ausbreitung der Pandemie zu verhindern. Außerdem sollen Missverständnisse im Umgang der Bediensteten untereinander und mit Publikum vermieden werden.

Das Informationsblatt wendet sich an Bedienstete, Verfahrensbeteiligte und sonstige sich im Gericht aufhaltende Personen und klärt diese über die anstehenden Maßnahmen im Pandemiefall auf. Ein Muster ist im Anhang beigefügt.

- **Ausgabe des vorbereiteten Informationsblattes an Bedienstete und Externe**

Das vorbereitete Informationsblatt ist an die Bediensteten per E-Mail zu versenden und in das Infoportal einzustellen.

- **Aktivierung des Krisenstabes**

Da zu erwarten ist, dass auch Deutschland von der Pandemie betroffen wird, konstituiert sich bereits jetzt der Krisenstab. Während der pandemischen Phase ist dieser das Entscheidungsgremium hinsichtlich aller zu treffenden Maßnahmen, einschließlich des Personaleinsatzes. Der Krisenstab besteht aus der Behörden- und Geschäftsleitung sowie der/dem Pandemiebeauftragten bzw. deren/dessen Vertretung. Die Gremienvertreterinnen und –vertreter werden in die Entscheidungen des Krisenstabs mit eingebunden.

- **Kommunikationsplanung**

Die privaten Telefonnummern und E-Mail-Anschriften aller Mitglieder des Krisenstabs werden erfasst und an die Oberbehörde sowie die Mitglieder des Krisenstabes bekannt gegeben. Wegen etwaiger Freistellungen und erweiterter häuslicher Arbeit ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass alle Bediensteten zeitnah informiert werden können, beispielsweise durch Erfassung der privaten E-Mail-Adressen auf freiwilliger Basis.

- **Planung des Umgangs mit Verdachtsfällen**

Ggf. unter Hinzuziehung des Betriebsarztes ist zu klären, wann eine Person der Ansteckung verdächtig ist und wie mit einer solchen Person zu verfahren ist, wenn sie noch nicht erkrankt ist. Ggf. ist sie unter Fortzahlung der Dienstbezüge von ihren Dienstpflichten freizustellen.

- **Planung des Umgangs mit Risikopersonen**
Ggf. unter Hinzuziehung des Betriebsarztes zu klären ist, unter welchen Voraussetzungen eine Person als Risikoperson (Person mit dem Risiko einer erhöhten Ansteckung oder eines schwereren Krankheitsverlaufs) gilt und welche Maßnahmen für derartige Risikopersonen angezeigt sind. In den einzelnen Geschäftsbereichen sind die Risikopersonen ggf. unter Zuhilfenahme eines „Risiko-Verzeichnisses“, das die/der Gesundheitsbeauftragte führt, zu ermitteln sowie die erforderlichen Maßnahmen festzulegen und zu ergreifen; ggf. sind sie unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder Vergütung von ihren Dienstpflichten freizustellen.
- **Planung von Isolationsräumen**
Es ist zu klären, in welchen Räumlichkeiten im Pandemiefall erkranktes Personal oder Externe isoliert und ggf. erstversorgt werden können, bis diese Personen – sofern möglich – durch Dritte (z. B. Familienmitglieder, ärztlicher Notdienst) abgeholt werden.
- **Planung von Testung des Personals**
In Abstimmung mit dem Betriebsarzt ist zu klären, ob und in welchem Umfang Testungen des Personals auf eine Erkrankung möglich und sinnvoll sind. Ggf. sind derartige Testungen, ggf. mit Priorisierungen, den Bediensteten anzubieten.
- **Erstellen einer ergänzenden Gefährdungsbeurteilung**
Eine solche ist in enger Abstimmung mit dem Betriebsarzt sowie unter Mitwirkung der Gremien zu erstellen. Sie ist hinsichtlich der Gefährdungen und Maßnahmen stetig fortzuschreiben. Das vorbereitete Informationsblatt ist an die Bediensteten per E-Mail zu versenden, an den Eingängen wie an publikumsrelevanten Orten aufzuhängen und in das Infoportal und das Internet einzustellen.

4. Stufe 3

Pandemie in Deutschland - Phase 6 2. Stufe WHO -

Es sind folgende Maßnahmen – nach Themenbereichen geordnet – zu treffen:

a) Arbeitsschutz:

- **Hände- und Flächenreinigung**
In Toiletten und in den Eingangsbereichen sind Reinigungs- oder Desinfektionsbehälter zur Händereinigung /-desinfektion aufzustellen. Zur Prävention vor einer Erkrankung werden die Bediensteten aufgefordert, sich mehrmals täglich die Hände zu reinigen. Die Information über die Standorte der gesonderten Desinfektionsbehälter, die Risiken und Nebenwirkungen des Desinfektionsmittels aus dem Beipackzettel des Desinfektionsmittels werden den Bediensteten des Amtsgerichts Mitte bekannt gegeben. Die BIM ist aufzufordern, das

Reinigungspersonal zu täglicher Desinfektion der Arbeitsflächen und Türgriffe anzuhalten. In Abstimmung mit dem Betriebsarzt ist zu klären, ob eine Flächendesinfektion (Arbeitsflächen, Türgriffe) sinnvoll ist. Falls ja, ist auf die BIM einzuwirken, dass sie die Reinigungsunternehmen dazu verpflichtet.

- **Lüftung**

Die Arbeitsräume sind regelmäßig gut zu lüften. Über weitere Einzelheiten entscheidet der Krisenstab nach Möglichkeit in Abstimmung mit dem Betriebsarzt.

- **Abstandsgebot**

Grundsätzlich ist die Einhaltung hinreichenden Abstands zu anderen Personen anzuordnen.

- **Tragen von Atemschutzmasken und von Einmalhandschuhen**

Unter Berücksichtigung der Gefährdungslage ist das Tragen von Schutzmasken zumindest hinsichtlich der Eingangs-, Auskunfts- und Wartebereichen, der Flure sowie der Gemeinschafts- und Besprechungsräume vorzuschreiben oder zu empfehlen; hinsichtlich der Einmalhandschuhe gilt dies zumindest für die Briefannahmestelle. Es werden FFP 1-Atemschutzmasken, hilfsweise unklassifizierte einfache Atemschutzmasken und Einmalhandschuhe nebst Gebrauchsanweisungen an das noch im Dienst befindliche Personal ausgegeben, soweit diese nicht über solche verfügen. Für Prozessbeteiligte und Publikum sind einfache Atemschutzmasken im Eingangsbereich des Gerichts und an sonstigen geeigneten Stellen vorzuhalten. Besonders gefährdete Bedienstete wie Betreuungsrichter und –richterinnen, Wachtmeister und Wachtmeisterinnen erhalten FFP 2-Masken, Einmalhandschuhe und ggf. auch Schutzanzüge und –brillen, soweit sie dies wünschen und nicht über eigenes Material verfügen, auf das sie zurückgreifen wollen.

- **Entsorgung der Atemschutzmasken und Einmalhandschuhe**

Für die Entsorgung von Atemschutzmasken und Einmalhandschuhen sind entsprechende Behältnisse aufzustellen. Es reichen hierfür so genannte Müllständer mit Deckel aus, in die Plastiksäcke eingehängt werden können. Die Plastiksäcke sind über den Hausmüll zu entsorgen.

b) Organisation

- **Aufgaben des Krisenstabes**

Der Krisenstab hat sich täglich über die aktuellen Geschehnisse im Zusammenhang mit der Pandemie zu informieren und den erforderlichen Handlungsbedarf zu ermitteln und zu befriedigen. Er hat weiter die Bediensteten laufend über aktuelle Erkenntnisse zu den Präventionsmaßnahmen, insbesondere auch zu Impfmöglichkeiten, zu informieren. Der Krisenstab stimmt sich in geeigneter Weise mit dem Betriebsarzt und den Oberbehörden ab. Er berät die Hausleitung über Einschränkungen des allgemeinen Publikumsverkehrs und die Vorsitzenden bei der Durchführung ihrer Sitzungen und den insoweit eigenständig zu treffenden Maßnahmen.

- **Regelungen für den Eingangsbereich und den Publikumsverkehr**
Die Justizwachtmeisterinnen und –wachtmeister sowie die Gerichtsvollzieherinnen und –vollzieher werden ermächtigt, Personen mit erkennbar einschlägigen Krankheitssymptomen den Zugang zum Dienstgebäude bzw. zum Büro zu verwehren.
- **Regelungen für die Briefannahmestelle**
Die Gemeinsame Briefannahmestelle unterliegt der Aufsicht des Präsidenten des Landgerichts. Es wird angeregt, dass die mit der Postabwicklung beauftragten Dienstkräfte mit Einweghandschuhen arbeiten, die ihnen in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen sind.
- **Umgestaltung der Diensträume und Sitzungssäle**
Die Diensträume sind so herzurichten und personell zu besetzen, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann. So sind Doppel- und Mehrfachbelegungen von Diensträumen möglichst zu vermeiden (z. B. durch Umsetzungen, Schichtarbeit, Homeoffice, Ausweichen in Randzeiten), zumindest Arbeitsplätze räumlich auseinanderzurücken sowie Schutzvorrichtungen gegen Ansteckung (z. B. Spuckschutzwände, durchsichtige Folien) anzubringen.
- **Dienstbesprechungen, Fortbildungen, sonstige Versammlungen und Dienstreisen**
Auf die Durchführung von Dienstbesprechungen, Fortbildungen und sonstigen Versammlungen (z. B. bei Pausen) ist weitestgehend zu verzichten, soweit sie eine physische Präsenz erfordern. Dienstreisen sind nur zu genehmigen, sofern sie zwingend erforderlich sind. Für den Informationsaustausch und die Informationsübermittlung sind möglichst elektronische Medien zu wählen.

c) Kommunikation

Für eine ausreichende Kommunikation ist jederzeit Sorge zu tragen. Hierzu haben die Bediensteten ihre Erreichbarkeit zu gewährleisten. Der Krisenstab entscheidet, wie dies durch Telefon, E-Mail und ggf. Infoportal sichergestellt werden kann.

d) Personal

Angestrebtes Ziel ist ein bestmöglicher Gesundheitsschutz.

aa) Pandemie Phase A und B (Erkrankungsrate ab 15 %)

Der Geschäftsbetrieb kann in weiten Teilen noch aufrecht erhalten werden.

Die Dienstvorgesetzten sind verpflichtet, alle Bediensteten mit Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung hindeuten, sofort nach Hause zu schicken. Rückkehrer und Rückkehrerinnen aus der Krankheit dürfen nur dann an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, wenn sie eine ärztliche Gesundheitschreibung vorlegen.

Der Krisenstab hat möglichst nach Abstimmung mit dem Betriebsarzt zu erwägen, ob Bediensteten mit Risikofaktoren die Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Dienstbezüge bzw. Vergütung anzubieten bzw. auf Antrag zu gewähren ist. Risikofaktoren sind insbesondere:

- Schwangerschaft
- Chronische Grunderkrankung (z. B. Herz, Lunge, Niere, Diabetes, Immunerkrankung, Übergewicht)
- über 60 Jahre alt
- Betreuung von Risikopersonen (z. B. Kleinkinder, Senioren, kranke Angehörige)

Richter/innen und Rechtspfleger/innen entscheiden im Rahmen ihrer Unabhängigkeit, welche Geschäfte ggf. zurückgestellt werden können. Dabei ist nach Dringlichkeit und Wichtigkeit zu entscheiden. Das betrifft insbesondere auch die Wahrnehmung von Außenterminen. Der Krisenstab wird ggf. entsprechende Empfehlungen geben.

Sofern in einzelnen Geschäftsbereichen ein höherer Personalausfall zu verzeichnen ist, gelten für diese Bereiche die im Abschnitt bb) getroffenen Regelungen. Hierüber entscheidet der Krisenstab.

bb) Phase C (Erkrankungsrate ab 50 %)

Der Geschäftsbetrieb wird auf die vorrangig aufrecht zu erhaltenden Bereiche (Kernbereiche) konzentriert. Für diese Kernbereiche ist folgendes Schlüsselpersonal erforderlich:

1. Verwaltung:

Präsidentin o.V.i.A.

Geschäftsleiterin o.V.i.A.

Gruppenleiter/innen o.V.i.A.

Pandemiebeauftragter o.V.i.A.

Brandschutzbeauftragter o.V.i.A.

Leiter/in des Justizwachtmeisterdienstes o.V.i.A.

Leiter/in der IT-Stelle o.V.i.A.

Gruppenleitung der E-Reg. o.V.i.A.

Leitende/r Justizwachtmeister/in o.V.i.A.

Ein/e Justizwachtmeister/n

2. Zivilsachen (einschließlich Rechtsantrags- und Infostelle):

1 Richter/in

1 Rechtspfleger/in (einschl. Gruppenleitung)

1 Servicekraft

3. Zwangsvollstreckungssachen und Zentrales Vollstreckungsgericht

1 Richter/in

1 Rechtspfleger/in (einschl. Gruppenleitung)

1 Servicekraft

4. Nachlasssachen

1 Richter/in

1 Rechtspfleger/in (einschl. Gruppenleitung)

1 Servicekraft

5. Betreuungssachen

1 Richter/in

1 Rechtspfleger/in (einschl. Gruppenleitung)

1 Servicekraft

6. Insolvenzsachen, Zwangsversteigerungs- und -verwaltungssachen

1 Richter/in

1 Rechtspfleger/in (einschl. Gruppenleitung)

1 Servicekraft

7. Grundbuchsachen

- 1 Rechtspfleger/in (einschl. Gruppenleitung)
- 1 Servicekraft

8. Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher

- 1 Gerichtsvollzieher/in des Notdienstes
- 1 Servicekraft in Gerichtsvollzieherverteilerstelle

Der Krisenstab benennt bei Eintritt in Phase C das Schlüsselpersonal und deren Vertreterinnen und Vertreter. Sofern über das Schlüsselpersonal hinaus noch Personal zur Verfügung steht, ist dieses nach den Kriterien Dringlichkeit und Wichtigkeit zur Erledigung weiterer Geschäfte einzuteilen. Menschen mit Behinderung sind - insbesondere wenn sie an chronischen und organischen Leiden laborieren – wegen ihrer besonderen Gefährdung nach Möglichkeit nicht als Schlüsselpersonal heranzuziehen. Einzelheiten des Einsatzes regelt der Krisenstab. Die richterliche Geschäftsverteilung bleibt hiervon unberührt.

Berlin, den 21. Oktober 2020
Die Präsidentin des Amtsgerichts Mitte

In Vertretung

(gez.)
Dr. Buck

Informationsblatt Influenza- und Coronavirus-Pandemie

Was ist eine Pandemie?

Eine Pandemie ist eine länderübergreifende oder sogar weltweite Epidemie, ausgelöst durch einen bestimmten Erreger. Zu einer Pandemie kann es kommen, wenn sich ein neuer Virustyp entwickelt, der hoch infektiös ist und von Mensch zu Mensch übertragen wird. Das Immunsystem kann gegen den neuen Erreger keine Abwehr bieten, da es ihn nicht „erkennt“. Deshalb würden bei einer Pandemie sehr viel mehr Menschen erkranken als bei einer üblichen Grippewelle.

Kann man sich jetzt schon gegen eine Pandemie impfen lassen?

Nein. Nach gegenwärtigem ist davon auszugehen, dass frühestens im Verlauf des nächsten Jahres ein Impfstoff vorliegt. Es wird womöglich in wenigen Monaten erste Impfstoffe geben, die aber zunächst umfangreich getestet werden müssten. Generell kann es bei einem bisher nicht existenten Virus auch kein Gegenmittel geben. Jedes Influenza- und Coronavirus kann durch Veränderung (Mutation) zum Pandemie-Virus werden.

Welche Vorsorge wird gegen eine Pandemie getroffen?

Wenn ein neuer Virustyp festgestellt wird, kann es ohne weiteres Monate dauern, bis ein wirksamer Impfstoff dagegen in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Aber es gibt auf dem Markt verschiedene Medikamente, die bei einer Infektion mit solchen Viren helfen können. Sie schwächen den Verlauf der Erkrankung ab.

Auf welchem Weg erfolgt die Infektion?

Atemwegsinfektionen können nicht nur durch Tröpfchen übertragen werden, die zum Beispiel beim Sprechen, insbesondere aber beim Husten oder Niesen entstehen, sondern auch durch Aerosole, die beim bloßen Ausatmen in die Luft abgegeben werden, sich im Raum verteilen und deren Viren mehrere Stunden virulent sein können. Darüber hinaus kann die Übertragung auch im Wege einer Schmierinfektion über die Hände direkt (z. B. Händeschütteln) oder mittels eines Gegenstands (z. B. Türgriff) und anschließendem Hand-Mund/Hand-Nasen/Hand-Augen-Kontakt erfolgen.

Wie können Sie die Gefahr einer Ansteckung von sich und / oder anderen verringern?

Meiden Sie Menschenansammlungen! Halten Sie einen Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Menschen. Vermeiden Sie Händeschütteln oder andere vermeidbare nahe Körperkontakte. Beugen Sie – soweit möglich – engen Situationen vor, verzichten Sie z.B. auf das Fahrstuhlfahren. Waschen Sie sich nach jedem Personenkontakt, vor der Nahrungsaufnahme, nach Niesen oder Husten und nach dem Benutzen der Toilette gründlich die Hände mit Wasser und Seife. Vermeiden Sie es, Ihre Augen, Nase und Mund mit den Händen zu berühren, da dadurch Erreger von verunreinigten Oberflächen auf die Schleimhäute übertragen werden können. Desinfizieren Sie täglich mehrmals die Hände mit Händedesinfektionsmittel, sobald Ihnen dieses in Behältnissen vor den Toiletten und in den Zugangsbereichen zur Verfügung gestellt werden wird. Sorgen Sie für eine häufige und gründliche Belüftung geschlossener Räume, insbesondere, wenn sich dort noch andere Personen aufhalten. Besuchen Sie keine an Influenza oder Corona erkrankten Personen, außer es ist absolut erforderlich. Begrüßen Sie nicht mit Handschlag! Benutzen Sie beim Husten oder Niesen ein vor Mund und Nase gehaltenes Einwegtaschentuch bzw. wenden Sie den Kopf ab, um direktes Anhusten/Anniesen zu vermeiden. Verwenden Sie Einmaltaschentücher und entsorgen Sie diese sofort nach jeder Benutzung. Tragen Sie einen textilen Mund-Nasen-Schutz, soweit Ihnen ein solcher zur Verfügung steht, wenn Sie sich in der unmittelbarer Nähe anderer Menschen unter 1,50 Meter aufhalten. Bleiben Sie bei entsprechenden Symptomen (Fieber und Husten, Verlust des Geschmacksinns etc.) bitte zu Hause und lassen Sie sich von Angehörigen oder Nachbarn versorgen. Halten Sie sich im Fall einer Erkrankung von Säuglingen, Kleinkindern und Personen mit chronischen Erkrankungen im familiären Umfeld fern bzw. sorgen Sie für eine Absonderung Erkrankter (Pflege in einem separaten Raum).

Berlin, den 21.10.2020
Die Präsidentin des Amtsgerichts Mitte
In Vertretung